

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird hiermit der Entwurf für das Jahr 2024 auf- und festgestellt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rheine voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	277.976.205 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	284.485.597 EUR
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	261.393.901 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	257.559.387 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.331.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	118.213.004 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	123.747.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.645.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

118.530.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

137.328.200 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf

6.509.392 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	440 v. H.
---	-----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	770 v. H.
--	-----------

2. Gewerbesteuer auf	570 v. H.
----------------------	-----------

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 50.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

- (2) Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Rheine, 22. September 2023



Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister



Mathias Krümpel
Erster Beigeordneter / Stadtkämmerer